



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2005

HANNOVER, 3. NOVEMBER 2005

NR. 5

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe von Vorprüfungsergebnissen nach § 4 Satz 2 zweiter Halbsatz des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 65

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 65

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Garbsen vom 01.01.2002 65

Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Garbsen 66

2. Gemeinde ISERNHAGEN

Hauptsatzung der Gemeinde Isernhagen 66

3. Stadt LEHRTE

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lehrte vom 19.12.2001 66

4. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bebauungsplan Nr. 806 „Ortsmitte“, 2. vereinfachte Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Otternhagen 67

5. Stadt SEELZE

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze 68

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze 68

6. Stadt SEHNDE

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sehnde 69

Hundesteuersatzung der Stadt Sehnde 69

7. Gemeinde WEDEMARK

Bebauungsplan Nr. 07/19 „Windkraftanlagen“ in den Ortsteilen Elze und Meitze 71

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Schliekum in Sarstedt 72

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 73

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe von Vorprüfungsergebnissen nach § 4
Satz 2 zweiter Halbsatz des Niedersächsischen Ge-
setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG)**

Für den Betrieb von Wärmepumpenheizungen und für befristete Grundwasserabsenkungen/Grundwasserentnahmen wurden bei mir Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) gestellt. Es handelt sich um folgende Vorhaben:

1. Grundwasserabsenkung in Mellendorf, Pumpwerk Mellendorf, befristet vom 13.07. – 12.08.2005
2. Grundwasserabsenkung in Hannover, An der Strangriede, befristet vom 18.07. – 30.10.2005
3. Grundwasserabsenkung in Hannover, Hildesheimer Str. 98, befristet vom 08.08. – 15.10.2005
4. Wärmepumpenheizung in Hänigsen, Sandgrabenweg 2 a
5. Grundwasserabsenkung in Garbsen, Mühlenbergsweg von Röddinger Str. bis Straße „Steitberg“ befristet vom 01.10.2005 – 01.04.2006
6. Grundwasserabsenkung in Hannover, Joachimstr. 4-6, befristet vom 04.10. – 14.10.2005
7. Grundwasserabsenkung in Hannover, Kurt-Schumacher-Kaserne, befristet vom 15.09. – 30.09.2005
8. Wärmepumpenheizung in Dollbergen, Eichenweg 2
9. Sanierung in Hannover, Hansastr. 1, befristet bis 30.06.2008
10. Grundwasserabsenkung in Hannover, Vahrenwalder Str. 317, befristet bis 31.12.2005

Nach § 4 Satz 2 zweiter Halbsatz NUVPG gebe ich hiermit bekannt, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen für o.g. Vorhaben unterbleiben sollen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht zu erwarten sind.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Bärbel Strote

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-
mäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die REWE Deutscher Supermarkt KG a. A., Niederlassung Nord, Bereich Lehrte, Oststr. 75, 22844 Norderstedt, hat bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. § 128 NWG für die Verlegung eines Gewässers III. Ordnung in Lehrte, OT Sievershausen, beantragt. Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 NUVPG durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Hannover, den 20.10.2005

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kappmeier

Landeshauptstadt Hannover

— — —

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt GARBSEN

**Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder,
Ortsratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich
Tätigen in der Stadt Garbsen vom 01.01.2002**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5-9, 40, 51 Abs. 7 und 55 f Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 10.10.2005 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 3 und § 5 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder bzw. sonstige ehrenamtlich Tätige, die zu den Ausschusssitzungen geladen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für jede Sitzung, an der sie teilnehmen. Fahrt- und Reisekosten werden nach Maßgabe der §§ 7 und 8 gewährt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nur, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag ihre nachgewiesenen Auslagen, höchstens jedoch 26,00 € im Monat, erstattet.
- (4) Der/Die Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 61,00 €. Anspruch auf Fahrtkosten nach § 7 besteht darüber hinaus nicht.

- (5) Der/Die ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/in in der städtischen Schuldnerberatungsstelle erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Anspruch auf Fahrtkosten nach § 7 besteht darüber hinaus nicht.
- (6) Ehrenamtlich Tätige, denen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einen Auslagenersatz von bis zu 8,00 € pro Stunde, sofern nicht eine Entschädigung nach Absatz 1 Satz 3 zu zahlen ist.

§ 5

Entschädigung der Mitglieder des Integrationsbeirates

- (1) Die Mitglieder des Integrationsbeirates, soweit sie nicht Rats- oder Ortsratsmitglieder sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Beiratssitzung. § 1 Abs. 4 und § 8 gelten entsprechend.
- (2) Verdienstausschlag wird für die Teilnahme an Beiratssitzungen in analoger Anwendung des § 6 dieser Satzung gewährt.
- (3) Für die dem Integrationsbeirat angehörenden Rats- und Ortsratsmitglieder richtet sich die Entschädigung nach den für diese geltenden Bestimmungen dieser Satzung für Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.5.2005 in Kraft.

Garbsen, den 20.10.2005

STADT GARBSEN
Wolfgang Galler
Bürgermeister

Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Garbsen

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2005 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Garbsen zum 31. Dezember 2004 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt sowie der Werksleitung die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Weiterhin wurde beschlossen aus dem Jahresergebnis 2004 einen Gesamtbetrag von 182.859,45 € an den Haushalt der Stadt Garbsen abzuführen und den Restbetrag von 958.108,52 € in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft COMMERZIAL TREUHAND GmbH, Hannover, hat am 12. August 2005 als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Garbsen für das Wirtschaftsjahr 2004 (01. Januar bis 31. Dezember 2004) durchgeführten Pflichtprüfung folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine ergänzenden Feststellungen für erforderlich gehalten.

Nach § 31 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht vom 14. November bis 18. November 2005 im Rathaus der Stadt Garbsen, 30823 Garbsen, Rathausplatz 1, Zimmer E.0.03, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Garbsen, den 20. Oktober 2005

EIGENBETRIEB
STADTENTWÄSSERUNG GARBSEN
Alexander Heuer
Werksleiter

2. Gemeinde ISERNHAGEN

Hauptsatzung der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 12.10.2005 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 14.03.2002 beschlossen:

Artikel I

Im § 11 Abs. 1 in Satz 1 werden die Worte „Amtsblatt für die Region Hannover“ durch die Worte „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Isernhagen, den 12.10.2005

GEMEINDE ISERNHAGEN
Bogya
L. S. Bürgermeister

3. Stadt LEHRTE

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lehrte vom 19.12.2001

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 28.09.2005 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 wird folgendermaßen geändert:

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) sowie der Flächennutzungsplan werden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ oder dessen Rechtsnachfolger bekannt gemacht.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Lehrte, 31275 Lehrte, Rathausplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift oder dem Flächennutzungsplan in groben Zügen umschrieben wird.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung wird unter Bekanntgabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift oder dem Flächennutzungsplan im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ oder dessen Rechtsnachfolger veröffentlicht.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden in der Bezirksausgabe (Anzeiger für Burgdorf und Lehrte) der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse oder deren Rechtsnachfolger bekannt gemacht.

Erscheinen die in Satz 1 genannten Zeitungen infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang im Rathaus der Stadt Lehrte, 31275 Lehrte, Rathausplatz 1.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang im Rathaus der Stadt Lehrte, 31275 Lehrte, Rathausplatz 1, bekannt gemacht.

- (5) Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift oder der Flächennutzungsplan unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass ein Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Bekanntmachung mit der Hinweisbekanntmachung im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ oder dessen Rechtsnachfolger bewirkt.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Lehrte, den 28.09.2005

STADT LEHRTE
Voß

L. S. Bürgermeisterin

4. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

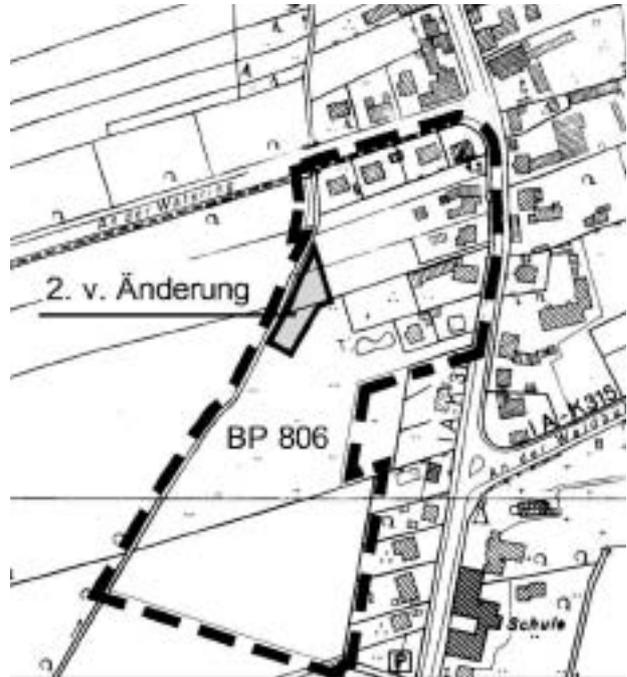
Bebauungsplan Nr. 806 „Ortsmitte“, 2. vereinfachte Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Otternhagen

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 06.10.2005 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus folgender Übersicht:



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Nds.
Landesverwaltungsamt-Landesvermessung am
18.07.1994 Az.: B2-A 31/1994

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Neustadt a. Rbge. – Team Stadtplanung –, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 8.00 – 16.00 Uhr; Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr aus.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. und Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 806 „Ortsmitte“, 2. vereinfachte Änderung in Kraft.

Neustadt, 27.10.2005

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Nils Jacobs

5. Stadt SEELZE

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 29.09.2005 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd und stellt ein Baufeld unmittelbar südlich der Straße „An den Grachten“ dar.

Der Geltungsbereich ist wie folgt bestimmt: Die nördliche Geltungsbereichsgrenze verläuft in einem Abstand von 71 m zur nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße „An den Grachten“. Im Osten wird der Geltungsbereich durch die Straße Amsterdamer Gracht begrenzt. Im Süden verläuft die Grenze entlang der im B-Plan Nr. 43 A ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche. Im Westen liegt die Abgrenzung als eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gerade auf Höhe des bestehenden Umspannwerks.

Der Geltungsbereich ist der nachstehenden Skizze entnehmbar:



Kartengrundlage: DGK 1:5000
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 12.12.1996
Katasteramt Hannover, A 11433/1996

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung kann im Projektbüro Seelze-Süd der Stadt Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 206, während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht

innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 24.10.2005

STADT SEELZE
Der Stadtdirektor

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 29.09.2005 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd und stellt ein Baufeld unmittelbar südlich der Straße „An den Grachten“ dar.

Der Geltungsbereich ist wie folgt bestimmt: Die nördliche Geltungsbereichsgrenze wird durch die südliche Straßenbegrenzungslinie des Seerosenwegs bestimmt, im Osten verläuft die Geltungsbereichsgrenze in einem Abstand von 15 m zur östlichen Grenze der Flurstücke 114/18 und 114/24. Im Süden wird der Geltungsbereich durch den Wassersternweg begrenzt. Die westliche Geltungsbereichsgrenze verläuft in einem Abstand von 9 m parallel zur östlichen Begrenzungslinie.

Die 9. Änderung hat eine Größe von ca. 413 m² und betrifft folgende Flurstücke der Gemarkung Seelze, Flur 3: 114/17, 114/18 (teilweise), 114/24 (teilweise), 114/46 (teilweise).

Der Geltungsbereich ist der nachstehenden Skizze entnehmbar:



Kartengrundlage: DGK 1:5000
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 12.12.1996
Katasteramt Hannover, A 11433/1996

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung kann im Projektbüro Seelze-Süd der Stadt Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 206, während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 24.10.2005

STADT SEELZE
Der Stadtdirektor

6. Stadt SEHNDE

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 13.10.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) sowie der Flächennutzungsplan werden im Verkündungsblatt „Gemeinsames Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover“ bekannt gemacht.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sehnde, den 13.10.2005

STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

Hundesteuersatzung der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 13.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	63,00 Euro,
b) für den zweiten Hund	75,00 Euro,
c) für jeden weiteren Hund	87,00 Euro,
d) für einen gefährlichen Hund	615,00 Euro,
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	615,00 Euro.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.
Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-

Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienste; und
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist. Die erforderlichen Nachweise sind dabei vorzulegen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt, abhandelt, abhandelt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalen-

derjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandelt gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

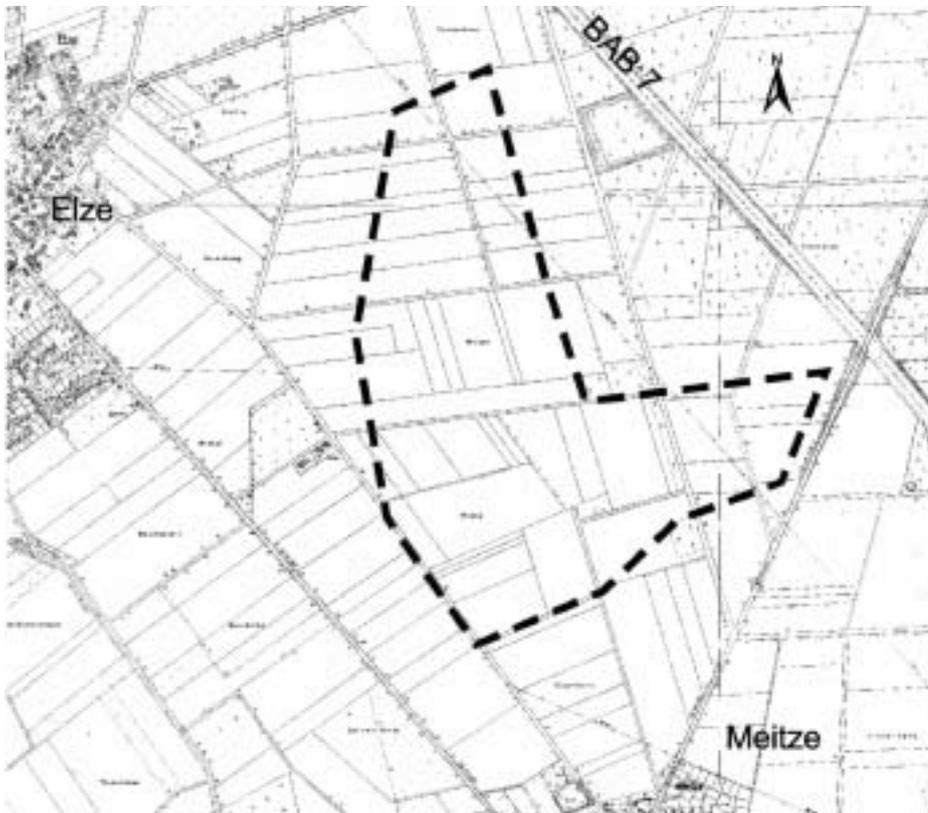
Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 21.11.1985 außer Kraft.

STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

7. Gemeinde WEDEMARK

Bebauungsplan Nr. 07/19 „Windkraftanlagen“ in den Ortsteilen Elze und Meitze

Der Rat der Gemeinde Wedemark hat in seiner Sitzung am 11.07.2005 den Bebauungsplan Nr. 07/19 „Windkraftanlagen“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich ist in nachstehendem Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 07/19 „Windkraftanlagen“ und dessen Begründung können bei der Gemeindeverwaltung – Bauamt –, Stargarder Straße 28, 30900 Wedemark-Melendorf, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover tritt der Bebauungsplan Nr. 07/19 „Windkraftanlagen“ in den Ortsteilen Elze und Meitze in Kraft.

Wedemark, den 18.10.2005

GEMEINDE WEDEMARK
Der Bürgermeister
i. V. Rose

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**Kirchenkreisamt Ronnenberg****Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Schliekum in Sarstedt**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Schliekum in der Stadt Sarstedt hat der Kapellenvorstand am 05.09.2005 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kapellengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4**Festsetzung der Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Zwangsverfahren eingezogen.

§ 5**Stundung und Erlass**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6**Gebührentarif**

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
 1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: **250,00 Euro**
 - b) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber): **600,00 Euro**
 - d) für Kinder bis zu 5 Jahre für 20 Jahre: **160,00 Euro**

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre je Grabstelle: **360,00 Euro**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: **12,00 Euro**

3. Urnenreihengrabstätte:

- a) für 20 Jahre je Grabstelle: **180,00 Euro**
- b) für 20 Jahre je Grabstelle bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) **450,00 Euro**

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 20 Jahre je Grabstelle: **240,00 Euro**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: **12,00 Euro**

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. 2.a) oder 4.a).
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gem. 2.b) oder 4.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Trauerfeier: **00,00 Euro**
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier **00,00 Euro**

Die Kosten für die Ausschmückung u. weitere zusätzl. Leistungen sind hierin nicht enthalten.

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube werden die Gebühren direkt mit den Angehörigen abgerechnet.

IV. Gebühren für Umbettungen: Siehe § 7

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als Kopfstein **25,00 Euro**
- b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als stehender Grabstein einschl. der lfd. Überprüfung der Standsicherheit **60,00 Euro**

§ 7**Sonstige Gebühren**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kapellenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01. September 2005, in Kraft.

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 61 12 32 65 und 61 62 26 64

Email: Amtsblatt@region-hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Das Amtsblatt erscheint 2005 auch im Internet unter:
www.region-hannover.de
„Information und Service“